

Rahmenvorgabe des Kreises Soest
zur Gewährung einmaliger Leistungen
nach den
Sozialgesetzbüchern II (§24 Abs. 3) und XII (§ 31)

Änderungen der Rahmenvorgabe zur Gewährung einmaliger Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II (§ 24 Abs. 3) und XII (§ 31)

Fassung vom 01.04.2011

Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

- Klassenfahrten sind zukünftig dem Bildungs- und Teilhabepaket zugeordnet

Fassung vom 14.10.2010

- Klarstellung unter 3. § 23 Abs. 3 Ziffer 3: mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Fassung vom 19.04.2010

- Redaktionelle Änderungen und Anpassung der Anlage 2 „Kostenobergrenze Klassenfahrten“

Fassung vom 04.01.2010

- Anpassungen/ Klarstellung unter 3. § 23 Abs. 3 Ziffer 3: mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
- die Übersicht zur Übernahme von Kosten für Klassenfahrten an den Berufskollegs des Kreises Soest wurde dieser Rahmenvorgabe als Anlage 1 angehängt

Allgemeine Hinweise:

a) Leistungen Dritter, Sachleistungen und Second Hand - Ware haben grundsätzlich Vorrang vor Geldleistungen. Auf die Inanspruchnahme von Gebrauchtgangeboten ist daher ausdrücklich hinzuweisen.

b) Eine Erstattung nach Anschaffung/ Durchführung/ Bezahlung ohne vorherige Antragstellung ist regelmäßig abzulehnen (Ausnahme: Rückwirkung des Antrags auf den Ersten des jeweiligen Monats vgl. § 37 Abs. 2 SGB II).

c) Bei Hilfebegehrenden, die keine laufenden Leistungen erhalten, ist das den Bedarf überschreitende Einkommen des Antragsmonats anzurechnen. Darüber hinaus sollte im Regelfall gem. § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II/ § 31 Abs. 2 Satz 2 SGB XII das Einkommen berücksichtigt werden, das in den folgenden sechs Monaten den Bedarf überschreitet.

d) Eine von den Pauschalen abweichende Bemessung des Bedarfs aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls ist nur in Absprache mit dem Kreis Soest (Dezernat 05/ Abteilung Soziales) zulässig.

e) Weitergehende Leistungen für Bedarfe, die (dem Grunde nach) in den Regelleistungen enthalten sind und nicht vom § 24 Abs. 3 SGB II/ § 31 Abs. 1 SGB XII erfasst werden, können (nach pflichtgemäßer Ermessensausübung) gem. § 24 Abs. 1 SGB II/ § 37 Abs. 1 SGB XII ausschließlich als Darlehen gewährt werden.

Voraussetzung ist, dass der jeweilige Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den Umständen unabweisbar ist und weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 S. 1 Ziffer 1, Ziffer 1a und Ziffer 4 SGB II (Voraussetzung im SGB XII nicht vorhanden) noch auf andere Weise gedeckt ist.

1. § 24 Abs. 3 Ziffer 1 SGB II/ § 31 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII:

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Beispielfälle:

- Wohnungsbrand und fehlender Versicherungsschutz,
- Erstanmietung nach Wohnungsaufgabe wegen längerem Einrichtungs- bzw. Haftaufenthalt,
- Einzug aus Übergangwohnheim,
- Auszug aus ehelicher oder elterlicher Wohnung ohne die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, Einrichtungsgegenstände für eine Erstausstattung mitzunehmen

Als angemessen gelten Pauschalbeträge in Höhe von
670,- € für die/den erwerbsfähigen Hilfebedürftige/n sowie zusätzlich
260,- € für jede/n weitere/n Leistungsberechtigte/n innerhalb der Bedarfsgemeinschaft.

2. § 24 Abs. 3 Ziffer 2 SGB II/ § 31 Abs. 1 Ziffer 2 SGB XII:

2.1 Erstausrüstung für Bekleidung

Nur in **außergewöhnlichen** Einzelfällen (Gesamtverlust der Bekleidung) denkbar; daher die
Erforderlichkeit und Höhe mit dem Kreis Soest (Dezernat 05/ Abt. Soziales) abklären.

2.2 Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Sofern aus vorherigen Schwangerschaften keine entsprechende Ausstattung vorhanden ist,
sind folgende Beihilfen möglich:

a) für die **Mutter**

Schwangerschaftsbekleidung (ab dem 4. Schwangerschaftsmonat) **170,- €**

b) für das **Kind**

für den Bedarf an **Bekleidung, Wäsche, Hygiene- und Pflegeartikel bis zur Vollendung des
1. Lebensjahres** im Bedarfsfall (frühestens 8 Wochen vor dem berechneten Ent-
bindungstermin) eine Pauschale in Höhe von insgesamt
280,- €

Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ sind nicht auf die
Pauschalen anzurechnen.

Darüber hinaus sind bei nachgewiesenem Bedarf (ebenfalls frühestens 8 Wochen vor dem
berechneten Entbindungstermin) folgende einmalige Beihilfen möglich:

Kinderbett (gebraucht)	50,- €
Matratze	50,- €
Oberbett und Kopfkissen	35,- €
Bettwäsche	35,- €
Kinderwagen (gebraucht)	70,- €

Generell ist vor der Gewährung einer einmaligen Beihilfe für Schwangerschaft und Geburt zu
prüfen, ob der Bedarf bereits durch vorherige Anschaffungen anlässlich der Geburt weiterer
älterer Kinder im Haushalt gedeckt ist.

Leben im Haushalt Kinder unter 3 Jahren, kann zunächst davon ausgegangen werden, dass eine Erstausrüstung verfügbar ist; sofern dennoch ein Bedarf besteht, ist dieses von der Leistungsberechtigten glaubhaft nachzuweisen.